

(Grevener (SPD))

- (A) erwarte, daß sich der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ebenfalls diese These zu eigen macht und sie in Zukunft beachtet. Bei der Vorstellung des Jahresprüfungsberichts 1986/87 ist dies im Zusammenhang mit der Stellungnahme vor der Pressekonferenz unbeachtet geblieben. Deshalb habe ich bereits in der Sitzung des Haushaltskontrollausschusses am 23. Juni 1987 für die SPD-Fraktion feststellen müssen, daß wir die Aussagen des Landesrechnungshofes, wie sie in den Medien veröffentlicht wurden, nicht billigen, und ich bekräftige diese Auffassung hier vor dem Plenum. Dabei habe ich die Erwartung, daß die Diskussion und Auseinandersetzung, die wir im Ausschuß führen, uns hier zusammenführen wird, denn darin sollten wir übereinstimmen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren, es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Beratung ist damit geschlossen.

Ich komme zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung beider Vorlagen an den Ausschuß für Haushaltskontrolle. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist damit so geschlossen.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

- (B) Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/2103  
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch den Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie einggebracht. Ich erteile ihm das Wort.

(Zuruf von der CDU: Er ist gar nicht da!)

- Wünscht jemand für die Landesregierung zu sprechen? - Das ist nicht der Fall. Liegen Wortmeldungen vor? - Ich erteile für die Fraktion der CDU Herrn Abg. Brinkert das Wort.

Brinkert (CDU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit der Beratung und Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes nutzt der Landtag seine durch Bundesgesetz vorgegebene Möglichkeit zur Regelung der Voraussetzungen, unter

- denen eine Person als Markscheider tätig werden kann. Grundlage für diese Regelungsbefugnis ist das Bundesberggesetz, das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist. (C)

Ziel dieses neuen Berggesetzes waren die Vereinheitlichung und die Neuordnung des gesamten Bergrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören auch die Schaffung einer einheitlichen Rechtslage für das Gebiet des Markscheidewesen sowie die grundsätzliche Festlegung der Stellung und der Aufgaben des Markscheiders.

Nach dem Bundesberggesetz liegt nunmehr auch die Verordnungskompetenz für das Markscheidewesen ausschließlich beim Bund. Die Länder können nach § 64 Abs. 3 dieses Gesetzes - ich zitiere - "Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen, nach denen eine Person als Markscheider tätig werden kann". Das Land hat danach zwar nur noch eine begrenzte, gleichwohl aber eine wichtige Kompetenz für gesetzliche Regelungen. Ich möchte es deswegen ausdrücklich begrüßen, daß unser Land als erstes neben Baden-Württemberg von der Möglichkeit dieser Kann-Vorschrift Gebrauch macht. Andere Länder werden, soweit mir bekannt ist, noch nachziehen.

Inhaltlich haben sich die Länder in der Zwischenzeit auf die jetzt vorliegende Fassung des Gesetzentwurfes verständigt. Was den wesentlichen Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes betrifft, hat sich gegenüber dem noch gültigen Landesgesetz über die Zulassung als Markscheider aus dem Jahre 1961 grundsätzlich wenig geändert. Es findet zwangsläufig eine Anpassung an das Bundesberggesetz statt. (D)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die in dem Gesetzentwurf vorgelegten Formulierungen sind in den Ausschüssen zu diskutieren. Wir werden zu prüfen haben, ob die von den Verbänden und von den Interessentengruppen vorgelegten Vorschläge noch der Einarbeitung bedürfen. Die CDU-Fraktion wird der Überweisung an die zuständigen Ausschüsse zustimmen.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile das Wort jetzt Herrn Innenminister Dr. Schnoor, der für die Landesregierung noch die Begründung des Gesetzes vortragen möchte. Bitte schön!

Dr. Schnoor, Innenminister (in Vertretung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie): Herr Präsident! Meine Damen

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider, den die Landesregierung eingebracht hat, regelt den Zugang zu dem Beruf des Markscheiders. Danach können nur solche Personen als Markscheider tätig werden, die zuvor vom Landesoberbergamt anerkannt worden sind.

Dieses Markscheidergesetz soll an die Stelle des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 treten, das durch die Vorgaben des neuen Bundesberggesetzes überholt ist. Der Gesetzentwurf ist unter wesentlicher Mitwirkung des Landes Nordrhein-Westfalen in einem längeren Abstimmungsprozeß von den Bergbauländern erarbeitet worden.

Ich frage, Herr Präsident, ob es ausnahmsweise zulässig ist, die Einbringungsrede zu Protokoll zu geben. Das ist an sich nach der Geschäftsordnung nicht vorgesehen; aber wenn niemand widersprechen sollte, müßte das, da es sich um eine sehr nüchterne Darstellung der Fakten handelt, angesichts der späten Stunde vielleicht möglich sein.

Vizepräsident Dr. Klose: Herr Innenminister, ich darf dann eben einmal unterbrechen. Sie haben den Hinweis auf die Geschäftsordnung gegeben. Das ist unter diesem Gesichtspunkt zulässig.

- (B) Ich frage, ob im Hause jemand dem Vorschlag widerspricht, daß die Ausführungen des Herrn Innenministers für die Landesregierung zu Protokoll genommen werden. - Es widerspricht niemand. Herr Innenminister, wir können so verfahren.\*)

(Allgemeiner Beifall)

\*) Wortlaut siehe Anlage 1

(C) Dr. Schnoor, Innenminister (in Vertretung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie): Ich bedanke mich sehr herzlich. - Meine Damen und Herren! Die Landesregierung bittet um Überweisung des Gesetzentwurfs an die Ausschüsse.

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile jetzt Frau Abg. Kraus für die Fraktion der SPD das Wort.

Frau Kraus (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben es eben gehört: Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist notwendig, da das Gesetz vom 27. Juli 1961 überholt ist, insbesondere auch durch das Bundesberggesetz, das 1982 in Kraft getreten ist.

Im Bundesberggesetz sind die Tätigkeiten, die den Markscheidern vorbehalten sind, abschließend geregelt. Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich in erster Linie um die Anfertigung und Fortführung des sogenannten Reißwerkes, zu dem das Grubenbild und sonstige Unterlagen, wie Risse, Karten und Pläne für die Bergwerke, gehören.

Der Markscheider ist bei der Anwendung seiner Fachkunde weisungsfrei und befugt, innerhalb seines Geschäftskreises Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden.

(D) Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern hinsichtlich der Markscheider nur an einer Stelle Kompetenzen überlassen: Nach § 64 Absatz 3 Bundesberggesetz können die Länder Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen, unter denen eine Person als Markscheider tätig werden kann. Von dieser Ermächtigung will also das Land mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Gebrauch machen.

Die Ordnung des Verfahrens zur Anerkennung als Markscheider ist auch geboten, da der Markscheider mit der Führung des Reißwerkes für die Bergwerke eine sehr verantwortungsvolle Tätigkeit im öffentlichen Interesse ausübt.

Das Reißwerk enthält neben allen untertägigen und bei Tagebauen übertägigen Grubenbauen unter anderem die betrieblichen Sicherheitspfeiler, die Sicherheitsabstände, die Standwasserbereiche, die Wasserdämme, Austrittsstellen von Gasen und Gebirgsschlagstellen. Von der richtigen und vollständigen Führung des Reißwerkes hängt die Sicherheit der Bergleute zum großen Teil ab.

Weiterhin ist im Braunkohlenbergbau die Führung des Grundwasserrisses und des Höhenfestpunktrisses zu nennen, aus denen

(Frau Kraus (SPD))

- (A) die öffentlichen Stellen und die betroffene Bevölkerung die Bodenbewegungen infolge der Grundwasserabsenkungen entnehmen können.

Schließlich soll noch die Verantwortung für die Eigentumsverhältnisse im Bergbau erwähnt werden: Der Markscheider hat die Grenzen der Bergbauberechtigungen in das Rißwerk einzutragen. Zusammen mit der Eintragung der Eigentumsgrenzen bei bergbaulichen Tätigkeiten trägt er zur Vermeidung von Streitigkeiten bei - immer vorausgesetzt, daß richtig gemessen worden ist.

Schließlich soll noch erwähnt werden, daß die Markscheider in der Regel auch weitere, allerdings ihnen nicht gesetzlich vorbehaltene Aufgaben übernehmen, wie Messungen von Bodenbewegungen über Tage, Bearbeitung der geologischen und wasserwirtschaftlichen Fragen und vor allem auch Beurteilung der Bergschäden. Auch hier ist es vorteilhaft, wenn sich zuverlässige Leute mit diesen Fragen befassen.

Aus alledem ergibt sich, daß es geboten ist, hohe Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit von Personen zu stellen, die als Markscheider tätig werden wollen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt dies.

- (B) In fachlicher Hinsicht soll wie bisher Voraussetzung für die Anerkennung im Markscheidefach die Befähigung für den höheren Staatsdienst sein. Die erforderliche Zuverlässigkeit soll insbesondere dann nicht gegeben sein, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, die zu einem Verlust der Beamtenrechte führen würde, wenn ein Beamter nach disziplinarrechtlichen Vorschriften aus dem Dienst entfernt würde oder sonst Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber nicht zuverlässig ist.

Insgesamt sollte dem Gesetzentwurf zugestimmt werden. Einzelheiten können meines Erachtens im Ausschuß erörtert werden.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile jetzt Frau Abg. Larisika-Ulmke für die Fraktion der F.D.P. das Wort.

Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit will ich es auch kurz machen.

Wir als F.D.P.-Fraktion begrüßen diesen Gesetzentwurf. Wir begrüßen, daß er bereits mit den anderen Bundesländern abgestimmt ist; denn es muß sichergestellt sein, daß es

zu einer einheitlichen Regelung in der Bundesrepublik kommt - auch dann, wenn in der Praxis beim Bergbau nur wenige Bundesländer betroffen sind.

(C)

Besonders hervorheben möchte ich die genaue Festlegung beim Zugang zur Berufsausübung. Wir halten dies bei der hohen Verantwortung der Markscheider - gerade, was die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten betrifft - für überaus wichtig.

In der Begründung zum Gesetzentwurf weist die Landesregierung auch auf die Tätigkeit anderer Ingenieure, speziell auf die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Wir sehen dabei auch einen Bezug zu dem F.D.P.-Gesetzentwurf über die Einrichtung einer Ingenieurkammer, den wir morgen in erster Lesung beraten werden.

Meine Damen und Herren! Die F.D.P.-Fraktion wird sich konstruktiv an den Beratungen in den Ausschüssen beteiligen. Wir stimmen der Überweisung zu.

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Dr. Klose: Damit, meine Damen und Herren, haben wir die Zahl der Wortmeldungen erschöpft. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - federführend -, an den Ausschuß für Innere Verwaltung. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist das so beschlossen.

(D)

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge  
(Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 10/2149 (Neudruck)  
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU wird durch Herrn Abg. Arentz einggebracht. Ich erteile ihm das Wort.

Arentz (CDU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Immer stärker setzt sich die Erkenntnis durch, daß das Flüchtlingsaufnahmegesetz Nordrhein-Westfalens geändert werden muß. Nach dem